

# **BGer 4A\_441/2023 vom 1. November 2023**

Bundesgericht, 2023-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_441\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_441_2023)

FR: TF 4A\_441/2023 du 1 novembre 2023

IT: TF 4A\_441/2023 del 1 novembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin erhob mit Eingabe vom 12. September 2023 Beschwerde in Zivilsachen gegen den Beschluss des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 25. Juli 2023.

Die Parteien teilten dem Bundesgericht mit übereinstimmenden Schreiben vom 30. bzw. vom 31. Oktober 2023 mit, dass sie zwecks Beendigung der Verfahren vor dem Handelsgericht und dem Bundesgericht einen aussergerichtlichen Vergleich geschlossen hätten. Sie beantragen gestützt darauf, das bundesgerichtliche Verfahren abzuschreiben, wobei die Gerichtskosten den Parteien je hälftig aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen seien.

### **E. 2**

Ein bundesgerichtliches Verfahren ist abzuschreiben, wenn ein Vergleich geschlossen wird und damit das Interesse der Parteien an einem Entscheid des Bundesgerichts dahinfällt ( Art. 72 und 73 Abs. 1 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG ).

Gemäss ihren Schreiben vom 30./31. Oktober 2023 haben sich die Parteien über die strittigen Ansprüche geeinigt, die Gegenstand des Beschwerdeverfahrens 4A\_441/2023 bilden. Damit ist ihr Interesse an einem Entscheid des Bundesgerichts entfallen und das Verfahren von der Präsidentin der Abteilung in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BGG als erledigt abzuschreiben.

Den Anträgen der Parteien gemäss sind diesen die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens je zur Hälfte aufzuerlegen und ist für das bundesgerichtliche Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 66 und 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.